

**Naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen
Prüfung (saP)
zum Vorhaben**

**vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Solarpark Hohler Stein/Speckengrund“
Juni 2018**

im Auftrag von

Neidl & Neidl

**Landschaftsarchitekten und
Stadtplaner Partnerschaft mbB**

**Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg**

Verfasser:

Bernhard Moos

Diplom-Biologe

Max-Wiesent-Straße 6

91275 Auerbach/Opf.

Tel.: 09643 - 20 58 803

Fax: 09643 - 20 58 804

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Datengrundlagen.....	3
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	3
2	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	4
2.1	Maßnahmen zur Vermeidung	4
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).....	5
3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	4
3.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
3.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	6
3.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	11
5	Gutachterliches Fazit	18
6	Literaturverzeichnis	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Reptilienarten des Anhangs IV FFH-RL im Bearbeitungsraum.....	6
Tabelle 2: Brutvogelarten innerhalb der Planungsfläche 2018	13
Tabelle 3: (Potenzielle) Gast- und Brutvogelarten im Umfeld der Planungsfläche 2018	13

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Gemeinde Seckach liegt ein Antrag der Firma Anumar GmbH vor, auf den Flurstücken Fl.-Nr. 2401/1 und 2402 (TF), Gmkg. Seckach, sowie Fl.Nr. 6998 (TF), 6999 (TF), 7000 (TF), 7001 (TF), und 7001/1 (TF), Gmkg. Großeicholzheim eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Die Gemeinde Seckach plant die Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solarpark Hohler Stein/Speckengrund“ gemäß § 9 BauGB in diesem Bereich zur Deckung des Bedarfs an Flächen zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik).

Dazu hat der Gemeinderat am 20.11.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan beschlossen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Neckar-Odenwaldkreises hat gefordert, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Vogelwelt im Hinblick auf das Artenschutzrecht zu prüfen.

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ermittelt und dargestellt bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

(Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Damit werden die artenschutzrechtlichen Gesichtspunkte im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung zum 01.03.2010 aufgeführt und beurteilt. Diese Ausarbeitung dient als Grundlage für die Behandlung des Artenschutzrechts im Zuge des Genehmigungsverfahrens.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ergebnisse der flächendeckenden vogelkundlichen Untersuchungen (4 Begehungen) vom Mai und Juni 2018, Dipl.-Biologe Moos
- vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Hohler Stein/Speckengrund“ - Begründung mit Umweltbericht (Stand 08.06.2018)
- vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Hohler Stein/Speckengrund“ - Planteil im Maßstab 1 : 1.000 (Vorentwurf Stand 08.06.2018)
- Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Hohler Stein/Speckengrund“ - im Maßstab 1 : 1.000 (Vorentwurf Stand 08.06.2018)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 aktualisierten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13, zum Neubau der A 14 nördlich Colbitz

(Sachsen-Anhalt). Die Liste des zu prüfenden Artenspektrums basiert für die europarechtlich geschützten Arten sowie die Vogelarten auf einer Liste des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz vom Juli 2017.

2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

2.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **Schutzmaßnahme S1: Schutz von Vegetationsbeständen und Reptilienhabitaten**

Schutz von zu erhaltenden Vegetationsbeständen - insbesondere Hecken, mesophile Gebüsche und Brachsäume an den Gehölzen - entlang der Grenzen des Geltungsbereichs vor mechanischen Beschädigungen und Ablagerungen während der Bauphase durch einfache Abgrenzungen mit Bauzäunen, Bändern oder Pfosten und ähnlichem sowie einer besonderen Einweisung der Baufirma.

- **Schutzmaßnahme S2: Unproblematische Lage von Baustelleneinrichtungen und Lagerplätzen**

Baustelleneinrichtungen oder Materiallagerplätze während der Bauzeit werden außerhalb von Brachen, Magerwiesen und sonstiger erhaltenswerter Vegetation bzw. **weit** überwiegend innerhalb des Geltungsbereichs angelegt.

- **aV 1: Baubeginn vor der Vogelbrutzeit**

Um eine Anlage von Nestern bodenbrütender Vögel im Baufeld zu vermeiden, beginnen zumindest die Erdarbeiten vor der Vogelbrutzeit, also spätestens ab Mitte März. Besser ist ein Baubeginn im Herbst. Eventuelle Gehölzrückschnitte erfolgen zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar.

- **aV 2: Langfristige Pflege der PV-Anlage**

Maximal zweimalige Mahd pro Jahr mit Abfuhr des Mähgutes, frühester Mahdzeitpunkt 1. Juli, zweite Mahd ab Ende August; mittelfristige Entwicklung zu artenreichem, magerem Grünland auf Sandstandorten, keine Düngung und kein Einsatz von Pestiziden; Belassen von jährlich ca. 10 % wechselnder Altgrasstreifen an geeigneten Stellen (entlang der Grenzen, der Wege u.ä.). Der Vegetationsbestand der Altgrasstreifen verbleibt über den Winter bis zur nächsten Mahd im Juli.

Mahd tagsüber bei hohen bis sehr hohen Temperaturen oder bei Regen; zusätzlich werden die Mähwerke so eingestellt, dass sich die Messer in ca. 10 cm Höhe befinden; Auf diese Weise werden Tötungen von Amphibien und Reptilien beim Mähen verhindert;

Alternativ wäre auch eine extensive Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen möglich; Die Beweidung beschränkt sich auf die Innenfläche der umzäunten PV-Anlage; Zwei bis vier Weidedurchgänge, wobei Altgrasbestände erhalten bleiben. Die Weidetiere dürfen sich nicht dauerhaft auf der PV-Anlage aufhalten, da sonst eine Überweidung zu erwarten ist, die die ökologische Funktionalität einschränkt.

- **aV 3: Anlage einer niedrigen Hecke auf der Westseite sowie einer Hecke mit höheren Gehölzen auf der Ostseite innerhalb des Geltungsbereichs**

Westseite

Anlage einer zweireihigen Hecke mit beidseitigem Brachsäum mit unregelmäßigem Abstand der Sträucher, Gestaltung von Buchten, lichterem und dichterem Abschnitten. Es werden nur niedrige

Straucharten angepflanzt (Hundsrose, Eingrifflicher Weißdorn, Kreuzdorn, Schlehe), keine mittelgroßen oder große Bäume, da sonst die Attraktivität der Nachbar-Fläche für die Feldlerche verloren gehen kann.

Ostseite

Hier erfolgt die Pflanzung etwas dichter. Es werden zudem auch die Arten Schwarzer Holunder, Roter Hartriegel, Haselnuss und Hainbuche verwendet (zusammen ca. 10 % Anteil).

Die Wirksamkeit der oben aufgeführten Maßnahmen wird in folgenden Schritten gegenüber der unteren Naturschutzbehörde dargelegt:

- 1. Herstellungskontrolle: Nach Umsetzung der Maßnahmen werden diese der UNB angezeigt und gemeinsam abgenommen.**
- 2. Wirksamkeitskontrolle: Im Jahr nach der Durchführung wird die Wirksamkeit der Maßnahme für die jeweiligen Arten kontrolliert. Die Ergebnisse werden der UNB mitgeteilt und gegebenenfalls Nachbesserungen vorgenommen.**

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Wirkfaktoren

Insgesamt werden 1,99 Hektar Ackerfläche umgewandelt. Es ergeben sich 0,69 Hektar mittleres Grünland ohne Überdeckung durch PV-Module sowie 1,04 Hektar mittleres Grünland mit Überdeckung durch PV-Module. Die weiteren 0,26 Hektar verteilen sich auf eine mittlere Feldhecke sowie nitrophytische Saumstrukturen entlang der Hecke.

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Beeinträchtigung von Saumstrukturen und Randbereichen angrenzender Habitats, dadurch potenziell gesteigerte Tötungsgefahr.
- Emissionen von Staub und Lärm bzw. verstärkte menschliche Aktivitäten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren:

- Überbauung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit PV-Modulen.
- Keine Blend- oder Scheuchwirkung für Vögel oder andere Tiergruppen durch die PV-Module.
- Kein Zerschneidungs- oder Barriereneffekt durch die Anlage.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Geringfügige Störungen durch menschliche Aktivitäten bei Wartungs- und Kontrollarbeiten; lediglich geringe Steigerung im Vergleich zum bisherigen Zustand der landwirtschaftlichen Nutzung.

3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

3.1.2.1 Reptilien

Methodik zur Ermittlung der Vorkommen der betroffenen Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der vier Vogelbegehungen (03.05., 10.05., 19.05. und 02.06.2018) wurden auch gezielt geeignete Saume auf Vorkommen der Zauneidechse überprüft. Nachweise erfolgten durch Sichtbeobachtungen.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Zauneidechse

Entlang der östlichen Seite der Bahnlinie, die auf der östlichen Seite der Vorhabenfläche entlang verläuft wurden am 03.05. und am 10.05.2018 jeweils zwei adulte Männchen beobachtet, am 10.05. auch ein adultes Weibchen. Weitere Beobachtungen insbesondere aus den unmittelbaren Randzonen der überplanten Ackerfläche liegen nicht vor. Weitere potenzielle Habitate der Zauneidechse befinden sich in der östlich gelegenen Obstwiese sowie entlang des Zufahrtsweges mit Obstbaumreihen und Böschungen zur Ortschaft

Innerhalb der überplanten Ackerfläche liegen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse. Dies ist aufgrund der Art der Nutzung und ungeeigneter Vegetationsstrukturen ausgeschlossen

Tabelle 1: Reptilienarten des Anhangs IV FFH-RL im Bearbeitungsraum

Artnamen wissenschaftlich	Artnamen deutsch	RLD	RL BA Wü	EHZ KBR	Fundorte im Planungsraum

<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	U1	eine Teilpopulation der lokalen Population entlang der Bahnlinie, die östlich am Planungsgebiet vorbeiführt
-----------------------	--------------	---	---	----	---

Erläuterungen: RL D = Rote Liste Deutschland (HAUPT et al. 2009), RL B = Rote Liste BaWü LAUFER 1998); Kategorie V = Vorwarnliste EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region: U1 = ungünstig - unzureichend

Betroffenheit der Reptilien

1. Vorhaben bzw. Planung

Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch die Firma Anumar GmbH auf den Flurstücken Fl.-Nr. 2401/1 und 2402 (TF), Gmkg. Seckach, sowie Fl.Nr. 6998 (TF), 6999 (TF), 7000 (TF), 7001 (TF), und 7001/1 (TF), Gmkg. Großeicholzheim mit insgesamt 1,99 Hektar Fläche.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisse der flächendeckenden vogelkundlichen Untersuchungen (4 Begehungen) vom Mai und Juni 2018, Dipl.-Biologe Moos
- vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Hohler Stein/Speckengrund“ - Begründung mit Umweltbericht (Stand 08.06.2018)
- vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Hohler Stein/Speckengrund“ - Planteil im Maßstab 1 : 1.000 (Vorentwurf Stand 08.06.2018)
- Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Hohler Stein/Speckengrund“ - im Maßstab 1 : 1.000 (Vorentwurf Stand 08.06.2018)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Aufgrund der intensiven Landnutzung lebt die Zauneidechse heute überwiegend auf Saum- und Restflächen, die in der Regel gut besonnt sind und eine trockenwarme Ausprägung aufweisen. Sie ist als Kulturfolger anzusehen, da sie weitgehend in Sekundärlebensräumen vorkommt. Ausbreitungswege sind häufig schütterere Vegetationssäume und sonnige Böschungen entlang von Straßen und Schienenwegen, aber auch von Waldrändern. Die Häufigkeit ihrer Idealhabitate hat in Deutschland stark abgenommen, so dass die Bestände vielerorts rückläufig sind. Eine Zauneidechse benötigt zwischen 60 und 2000 m². Allerdings sind heute die Saumflächen oft nicht groß genug, um alle Habitatrequisiten aufweisen zu können. Daher müssen die Tiere im Jahresverlauf zwischen verschiedenen Teillebensräumen wandern.

Mageres Grünland und Saumstrukturen sind im betroffenen Naturraum „Neckar-Tauber-Gäuplatten“ weisen besonders im Übergang zu Wegen, an Waldrändern oder im Umfeld von Bahnlinien und Gewässern günstige Reptilienhabitate. Vor allem gut besonnte, nach Süden exponierte und schütter bewachsene Zonen mit vielfältigen Kleinstrukturen werden von Wald- und Zauneidechse besiedelt. Weitere Details siehe BLANKE (2004).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Entlang der östlichen Seite der Bahnlinie, die auf der östlichen Seite der Vorhabenfläche entlang verläuft wurden am 03.05. und am 10.05.2018 jeweils zwei adulte Männchen beobachtet, am 10.05. auch ein adultes Weibchen. Andere Beobachtungen insbesondere aus den unmittelbaren Randzonen der überplanten Ackerfläche liegen nicht vor. Weitere potenzielle Habitate der Zauneidechse befinden sich in der östlich gelegenen Obstwiese sowie entlang des Zufahrtsweges mit Obstbaumreihen und Böschungen zur Ortschaft Bannholz.

Innerhalb der überplanten Ackerfläche liegen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse. Dies ist aufgrund der Art der Nutzung und ungeeigneter Vegetationsstrukturen ausgeschlossen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Taubertal und seinen Nebentälern und den angrenzenden Hängen finden sich zahlreiche Strukturen und Säume, die geeignete Habitate für die Zauneidechse sind. Sie ist dort vielerorts verbreitet, auch wenn die Dichte der Tiere in den einzelnen Teil-Populationen nicht groß ist.

Als lokale Teilpopulation werden alle Zauneidechsen betrachtet, die geeignete Strukturen zwischen Großholzheim, der Landesstraße L 583 sowie dem Amelsbach besiedeln. Der Erhaltungszustand der Population ist nicht bekannt und wird daher vorsorglich als ungünstig eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

entfällt

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,

beschädigt oder zerstört? ja nein

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse vorhanden. In der Nachbarschaft zum Vorhabengebiet können sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

Die Ackerflächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans haben keine Bedeutung als Nahrungsfläche für die Zauneidechse.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

Die Zauneidechse ist hinsichtlich der bau- und betriebsbedingten Emissionen nicht störungsempfindlich.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Vorsorglich für die möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Nachbarschaft werden folgende Maßnahmen festgelegt:

Schutzmaßnahme S1: Schutz von Vegetationsbeständen und Reptilienhabitaten

Schutzmaßnahme S2: Unproblematische Lage von Baustelleneinrichtungen und Lagerplätzen

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

siehe Umweltbericht

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

vergleiche die Ausführungen oben

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

entfällt

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

entfällt

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse vorhanden. In der Nachbarschaft zum Vorhabengebiet können sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Weder anlagen-, noch bau- oder betriebsbedingt sind Tiere vom Vorhaben betroffen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Vorsorglich für die möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Nachbarschaft werden folgende Maßnahmen festgelegt:

Schutzmaßnahme S1: Schutz von Vegetationsbeständen und Reptilienhabitaten

Schutzmaßnahme S2: Unproblematische Lage von Baustelleneinrichtungen und Lagerplätzen

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse vorhanden. In der Nachbarschaft zum Vorhabengebiet können sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden. Die Tiere sind gegenüber den bau- oder betriebsbedingten, sehr geringen Emissionen der Anlage nicht störungsempfindlich.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

entfällt

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

6. Fazit Zauneidechse

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Methodik zur Ermittlung der Vorkommen der betroffenen Vogelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Das Vogelartenspektrum für den Planungsraum ergibt sich den Ergebnissen der Vogelerfassungen am 03.05., 10.05., 19.05. und 02.06.2018. Dabei wurden bei den Morgenbegehungen des Planungsgebietes alle Vogelindividuen, die durch Gesänge, Rufe und Sichtbeobachtungen eindeutig bestimmt werden konnten, in Tageslisten aufgezeichnet. Anhand der vorhandenen Strukturen und der Biologie der Arten wurde auf den Status (Brut- und Gastvogelarten) gefolgert. Die reine Erfassungszeit beträgt pro Begehung 0,75 Stunden. Die Untersuchungsfläche umfasst den Geltungsbereich sowie einen

Gürtel von ca. 50 Metern Breite im Westen, Osten und Süden, sowie von ca. 100 Meter Breite im Norden.

Das Ergebnis der Erfassung zeigen die Artenlisten in Tabelle 2 und 3.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen europäischen Vogelarten

Innerhalb des Geltungsbereiches mit der Ackerfläche können als Brutvögel die Wiesenschafstelze sowie die Wachtel auftreten. Beide Arten wurden im Mai 2018 durch Rufe und Sichtbeobachtungen festgestellt. Die Beobachtungen stellen keinen Brutnachweis dar, so dass beide Arten als möglicherweise brütend eingestuft werden mit jeweils maximal einem Brutpaar. Nur bei diesen beiden Arten sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen (Tabelle 2).

In Tabelle 3 sind diejenigen Vogelarten aufgeführt, die im nahen Umfeld als Brutvögel und Nahrungsgäste auftreten können.

Es können rund 53 Vogelarten (potenziell) auftreten. 45 Vogelarten wurden nachgewiesen, acht können potenziell vorkommen. 13 Vogelarten werden als Nahrungsgäste eingestuft. Darunter sind u.a. Taggreifvögel, Schwalben und Mauersegler, Grünspecht oder Haussperling. Diese Vogelarten brüten in der näheren und weiteren Umgebung und suchen die Gehölze, das Grünland oder die umliegenden Äcker und Wiesen zum Nahrungserwerb an. Etwa 41 Arten können als Brutvögel auftreten (siehe Tabelle 2).

Die Gehölze im Geltungsbereich werden von allgemein häufigen und weit verbreiteten Vogelarten besiedelt. Die einzige Ausnahme stellt der Pirol dar, der zumindest in manchen Jahren in den höheren Laubbäumen als Brutvogel auftreten kann. An den Randbereichen der Gehölze im Übergang zur Feldflur können Goldammer, Dorn- und Klappergrasmücke als Brutvögel vorkommen. Für alle Vogelarten aus Tabelle 3 gilt die Aussage, dass die Nutzung des Geltungsbereichs als Nahrungsfläche weiterhin weitgehend im gleichen Umfang wie bisher möglich ist. Zudem ergeben sich durch die neu gestalteten Gehölze für einige Arten zusätzliche Brutmöglichkeiten (vgl hierzu GESELLSCHAFT FÜR FREILANDÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZPLANUNG 2007).

Tabelle 2: Brutvogelarten innerhalb der Planungsfläche 2018

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL BW	RL D	Status	N / p	bevorzugter Bruthabitat / Häufigkeit	Betrof- fenheit	Aus- schl uss
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	-	mB	N	Offenland - einzelne	ja	A
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	V	-	mB	N	Offenland - einzelne	ja	A

Erläuterungen: RL D = Rote Liste Deutschland (NABU 2016), RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER 2016); 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste; N = nachgewiesen, Status: mB = möglicher Brutvogel

Tabelle 3: (Potenzielle) Gast- und Brutvogelarten im Umfeld der Planungsfläche 2018

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL BW	RL D	Status	N / p	bevorzugter Bruthabitat / Häufigkeit	Betrof- fenheit	Aus- schl uss
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	wB	N	Gehölze - mäßig häufig	nein	HF
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	wB	N	Ortsrand - einzelne	nein	HF
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	wB	N	Gehölze - wenige	nein	HF
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	wB	N	Gehölze - mäßig häufig	nein	HF
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	G	N	Gehölze - einzelne	nein	G
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	mB	N	Gehölzrand - einzelne	nein	MB
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	G	N	Gehölze - einzelne	nein	G
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	mB	N	Ortsrand - einzelne	nein	HF

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL BW	RL D	Status	N / P	bevorzugter Bruthabitat / Häufigkeit	Betrof- fenheit	Aus- schl uss
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	mB	N	Offenland - einzelne	nein	A
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	wB	N	Ortsrand - einzelne	nein	HF
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	3	-	wB	N	Gehölze - einzelne	nein	HF
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			mB	P	Gehölze - einzelne	nein	HF
Gartengraszmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	mB	N	Gehölze - einzelne	nein	HF
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	mB	N	Waldrand - einzelne	nein	HF
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	wB	N	Gehölzrand - einzelne	nein	MB
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	-	mB	P	Gehölze - einzelne	nein	HF
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	wB	N	Gehölze - einzelne	nein	HF
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	G	N	Gehölze - einzelne	nein	G
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	G	N	Ortsrand - einzelne	nein	G
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	mB	N	Gehölze - einzelne	nein	HF
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coc- cothraustes</i>	-	-	mB	N	Gehölze - einzelne	nein	HF
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	mB	N	Gehölzrand - einzelne	nein	MB
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	wB	N	Gehölze - einzelne	nein	HF
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	wB	N	Gehölze - einzelne	nein	HF
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	2	V	mB	N	Gehölze - einzelne	nein	MB
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-	G	N	Gehölze - einzelne	nein	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	G	N	Offenland - einzelne	nein	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	V	V	G	N	Gehölze - einzelne	nein	G
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	mB	N	Gehölze - einzelne	nein	HF
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	wB	N	Gehölze - wenige	nein	HF
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	mB	N	Gehölze - wenige	nein	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	3	V	mB	N	Gehölze - einzelne	nein	MB
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	mB	N	Gehölze - einzelne	nein	HF
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	G	N	Gehölze - einzelne	nein	G
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	mB	N	Gehölze - einzelne	nein	HF
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	wB	N	Gehölze - einzelne	nein	HF
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	V	G	N	Offenland - einzelne	nein	G
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	G	N	Offenland - einzelne	nein	G
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	wB	N	Gehölze - einzelne	nein	HF
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	mB	P	Gehölze - einzelne	nein	HF
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	G	P	Gehölze - einzelne	nein	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	wB	N	Gehölze - einzelne	nein	HF
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	mB	N	Ortsrand - wenige	nein	HF
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	-	mB	P	Gehölze - einzelne	nein	HF
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	mB	N	Ortsrand - einzelne	nein	HF
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	-	G	N	Offenland - einzelne	nein	G
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	mB	N	Gehölze - einzelne	nein	HF
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	mB	P	Gehölze - einzelne	nein	MB
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	mB	P	Gehölze - einzelne	nein	MB
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	V	-	mB	P	Gehölze - einzelne	nein	HF
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	wB	N	Gehölze - einzelne	nein	HF
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	wB	N	Gehölze - mäßig häufig	nein	HF

Erläuterungen: RL D = Rote Liste Deutschland (HAUPT et al.2009), RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER 2016); V = Vorwarnliste, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet; Status: wB = wahrscheinlicher Brutvogel, mB = möglicher Brutvogel, G = Nahrungsgast; NW = Nachweistyp: N = Nachweis, P = potenzielles Vorkommen; Habitat = bevor-

zugter Aufenthaltsraum für Brut oder Nahrungssuche; Ausschluss der Betroffenheit: HF = Häufigkeit, NB = Bruten erfolgen in Gehölzen der Umgebung, G = Nahrungsgast, A = Förderung durch Ausgleichsmaßnahme

Die Anzahl der Brutpaare aller Arten innerhalb des Wirkraums ist jeweils sehr klein. Es werden bei den meisten Arten ein bis wenige, in wenigen Fällen (z.B. Amsel, Buchfink, Zilpzalp) mehr als zehn Brutpaare erreicht. Die örtlichen Populationen beschränken sich zudem nicht allein auf den Wirkraum, sondern gehen alle sogar deutlich darüber hinaus. Ähnliches gilt für die Nahrungsgäste. Die Größenordnung der Anzahl der Nahrungsgäste bewegt sich meistens bei wenigen Tieren pro Art außer bei ziehenden Finken, Lerchen oder Drosseln.

Betroffenheit der Vogelarten

1. Vorhaben bzw. Planung

Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch die Firma Anumar GmbH auf den Flurstücken Fl.-Nr. 2401/1 und 2402 (TF), Gmkg. Seckach, sowie Fl.Nr. 6998 (TF), 6999 (TF), 7000 (TF), 7001 (TF), und 7001/1 (TF), Gmkg. Grobeicholzheim mit insgesamt 1,99 Hektar Fläche.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisse der flächendeckenden vogelkundlichen Untersuchungen (4 Begehungen) vom Mai und Juni 2018, Dipl.-Biologe Moos
- vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Hohler Stein/Speckengrund“ - Begründung mit Umweltbericht (Stand 08.06.2018)
- vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Hohler Stein/Speckengrund“ - Planteil im Maßstab 1 : 1.000 (Vorentwurf Stand 08.06.2018)
- Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Hohler Stein/Speckengrund“ - im Maßstab 1 : 1.000 (Vorentwurf Stand 08.06.2018)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Beide Arten sind bodenbrütende Feldvögel, die in verschiedenen Kulturarten als Brutvögel auftreten können. Dabei werden weitgehend offene Landschaften bevorzugt. Abhängig von der Feldfrucht, der Vegetationshöhe zum Brutbeginn sowie den Strukturen der Umgebung wechseln die Brutstandorte meistens jährlich. Zudem gibt es starke natürliche Bestandsschwankungen. Intensive Bodenbearbeitung oder frühzeitige Mahd können Brutverluste herbeiführen.

Beide Arten besiedeln auch PV-Anlagen (eigene Beobachtungen in verschiedenen PV-Anlagen in Bayern bzw. GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZPLANUNG 2007). Entscheidend ist die Bodenbearbeitung sowie Mähzeitpunkte sowie die Struktur der Vegetation, die möglichst vielfältig sein sollte ohne hohe Gehölze.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

 nachgewiesen potenziell möglich

Es wurde am 03.05. und 10.05. jeweils eine adulte Schafstelze innerhalb des Geltungsbereichs am Boden bzw., beim Wegfliegen beobachtet. Am 02.06 wurde am Morgen eine rufende Wachtel gehört. Beide Arten können innerhalb des Geltungsbereichs brüten. Die Fläche ist - abhängig von der Feldfrucht, die dort jährlich wächst - grundsätzlich als Brut habitat geeignet. Ein direkter Brutnachweis konnte nicht erbracht werden.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Als lokale Teilpopulation werden Wachteln und Wiesenschafstelzen betrachtet, die Äcker und Grünland rund um Seckach besiedeln. Der Erhaltungszustand der Populationen ist nicht bekannt und wird daher vorsorglich als ungünstig eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

entfällt

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind weiterhin Bruten möglich (vgl. GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZPLANUNG 2007). Die zukünftige Art der Nutzung kann die Arten am Standort der PV-Anlage fördern.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

Der Geltungsbereichs des Bebauungsplans steht weiterhin als Nahrungsfläche zur Verfügung.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

Die betriebsbedingten Emissionen sind sehr geringfügig und haben keine bedeutenden Auswirkungen auf beide Arten.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

aV 2: Langfristige Pflege der PV-Anlage

aV 3: Anlage einer niedrigen Hecke auf der Westseite sowie einer Hecke mit höheren Gehölzen auf der Ostseite innerhalb des Geltungsbereichs

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

siehe Umweltbericht

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

vergleiche die Ausführungen oben

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

entfällt

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

entfällt

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Die Maßnahmen wirkt Verletzung oder Tötung entgegen

aV 1: Baubeginn vor der Vogelbrutzeit.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Weder anlagen-, noch bau- oder betriebsbedingt sind Tiere vom Vorhaben betroffen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

aV 1: Baubeginn vor der Vogelbrutzeit

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Die betriebsbedingten Emissionen sind sehr geringfügig und haben keine bedeutenden Auswirkungen auf beide Arten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

entfällt

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) entfällt

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

6. Fazit Wachtel und Wiesenschafstelze

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

5 Gutachterliches Fazit

Von den in Baden-Württemberg vorkommenden, europäisch geschützten Arten wurden im Planungsgebiet und seinem nahen Umfeld Arten aus den Gruppen der Reptilien und Vögel nachgewiesen, die dort auftreten oder potenziell auftreten können.

Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Reptilien und bei europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Für die Zauneidechse und Vogelarten, die im Planungsgebiet und dem nahen Umfeld vorkommen oder potenziell vorkommen können, sind die projektbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung so gering, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht entsteht.

Bernhard Moos

Bernhard Moos, Diplom-Biologe

6 Literaturverzeichnis

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurentiverlag, Bielefeld. 160 S.
- GARNIEL, A. ET AL. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 (FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).
- GESELLSCHAFT FÜR FREILANDÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZPLANUNG MBH & GFN-UMWELTPLANUNG GHARADJEDAGHI & MITARBEITER (2007): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen F+E-Vorhaben UFO-Plan 2005 FKZ 805 82 027 - Endbericht -
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg
- LAUFER, H. (1998): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998); Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133 (1999).
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2, Bonn Bad-Godesberg: 693 S.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz. Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 53, Bonn-Bad Godesberg.

Gesetze, Normen und Richtlinien

- GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG VOM 29. JULI 2009 S. 2542 BUNDESGESETZBLATT JAHRGANG 2009 TEIL I NR. 51 S. 2542 (BONN 6. AUGUST 2009); IN KRAFT AB 01. MÄRZ 2010
- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG); Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur; in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.2.2011 (GVBl S. 82)
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUMLICHEN RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. EG Nr. L 305) in der Fassung vom 01.05.2004
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/49/EG vom 29.07.1997 (Abl. EG Nr. L 223) in der Fassung vom 01.05.2004
- RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN. - Abl. EG Nr. L 206, S. 7 - 50, in der Fassung vom 01.05.2004
- RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 ZUR ANPASSUNG DER RICHTLINIE 92/43/EWG ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUMLICHEN RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN AN DEN TECHNISCHEN UND WISSENSCHAFTLICHEN FORTSCHRITT. - AMTSBLATT NR. L 305/42 VOM 08.11.1997.